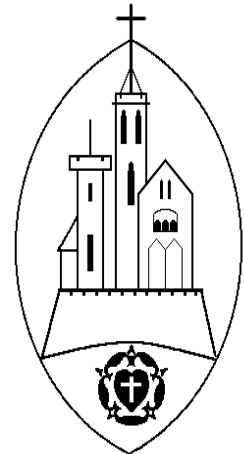


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Februar 2000	34
Ordnung für das Rüstzeit- und Tagungsheim Braunsdorf der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 25. Januar 2000	36
Vorläufige Ordnung für die gemeindepädagogische Arbeit im Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Januar 2000	38
Richtlinie zur Verfahrensweise bei der Planung von Arbeiten an Orgeln in der Fassung vom 1. Februar 2000	38
Richtlinie über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telefongesprächen	40

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	41
Freie Mitarbeiterstellen	42

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Siegel für die Kirchgemeinden Angelroda, Vieselbach, Wallichen, Frauensee, Tiefenort, Dorndorf-Studnitz, Bobeck, Döschnitz, Meura, Sitzendorf, Großbockedra, Altenfeld, Unterloquitz, Oberkatz, Unterkatz, Wahns, Großstöbnitz, Stobra, Hermstedt, Köditz, Mosbach, Kittelsthal, Tröbnitz, Seebach, Thal, Arnsgrün, Hohenwarte, Weischwitz, Heilingen, Schmieden, Niederkrossen, Dorndorf, Zeutsch, Engerda, Rödelwitz, Beutelsdorf, Oberwillingen, Niederwillingen, Kleinliebringen, Behringen, Roda und Großliebringen	44
---	----

HINWEISE

Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG)	55
--	----

A. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechts- stellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 1. Februar 2000

Aufgrund von § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat der Landeskirchenrat folgende Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (2) Vikare und Vikarinnen sind wie alle im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeiter der Kirche an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bezeugt ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme in den
Vorbereitungsdienst

- (1) Vikare müssen die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder eine dieser vergleichbaren Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannten Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist beim Landeskirchenrat zu beantragen. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 3

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst werden die Vikare in den Dienst eines Pfarrers oder einer Pastorin eingeführt. Sie sollen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln. Am Ende des Vorbereitungsdienstes wird durch die Zweite Theologische Prüfung festgestellt, ob die Vikare die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur auftragsgemäßen und sachkundigen Führung des Pfarramtes besitzen.

§ 4

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in einzelnen Abschnitten nach einem vom Landeskirchenrat genehmigten Rahmenplan. Die dort genannten von den Vikaren zu erbringenden Leistungen sind für sie verbindlich.
- (2) Der Vorbereitungsdienst wird in den einzelnen Praxisfeldern der Gemeindearbeit, der kirchlichen Verwaltung, in der Schule und in begleitenden Theoriekursen im Predigerseminar durchgeführt.
- (3) Der Landeskirchenrat weist den Vikar oder die Vikarin in Absprache mit dem Rektor oder der Rektorin des Predigerseminars und dem zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin in einen Ausbildungsort ein und ernennt die für die Ausbildung erforderlichen Mentoren.
- (4) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 30 Monate.

§ 5

Dienstverhältnis

- (1) Vikare treten durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (2) Das Dienstverhältnis wird mit dem in der Ernennungsurkunde genannten Datum begründet.
- (3) Vikare sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 41 und 42 Pfarrergesetzes gelten entsprechend. Die Ordnungen der Kirche sind verbindlich.
- (4) Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sind die Vikare zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente unter der Leitung und Verantwortung der mit ihrer Ausbildung beauftragten pastoralen Mentoren befugt.
- (5) Das Dienstverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vikar

oder die Vikarin die Zweite Theologische Prüfung bestanden oder auch im Wiederholungsfall nicht bestanden hat.

- (6) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters, des beruflichen Werdeganges oder des Gesundheitszustandes kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Vikars oder der Vikarin betreffenden Bestimmungen des Kirchlichen Rechts, insbesondere dieser Verordnung, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 6
Dienstaufsicht

Vikare stehen unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates. Dieser kann einzelne Aufgaben der Dienstaufsicht auf den Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars oder den Superintendenten oder die Superintendentin übertragen.

Die Fachaufsicht liegt beim Rektor oder der Rektorin des Predigerseminars, der sie in Zusammenarbeit mit den Mentoren und Studienleitern wahrnimmt.

§ 7
Vergütung und andere Leistungen

- (1) Vikare erhalten einen Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Vikare erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der für Pfarrer geltenden Bestimmungen.
- (3) Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt 38 Kalendertage. Erholungsurlaub kann nicht während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika beansprucht werden.
- (4) Vikare haben Anspruch auf Erstattung von Umzugskosten nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Erstattung von Reisekosten richtet sich ebenfalls nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht der Landeskirchenrat abweichende Regelungen trifft.

§ 8
Wohnungnahme

Vikare sind verpflichtet im Kirchspiel des Einweisungsortes ihre Wohnung zu nehmen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

Ist eine angemessene Dienstwohnung vorhanden, ist diese zu beziehen.

§ 9
Mietzuschuß

- (1) Vikaren, welchen keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss. Dieser richtet sich nach der bezuschungsfähigen Wohnfläche, der Miethöhe und dem zu versteuernden Familieneinkommen.
- (2) Die bezuschungsfähige Wohnfläche beträgt unabhängig von der tatsächlichen Wohnfläche 40 m².

Für jedes im Haushalt lebende Familienmitglied ohne eigenes Einkommen (Kinder, Ehegatte) wird die bezuschungsfähige Wohnfläche um 10 m² erhöht.
- (3) Der Mietzuschuss richtet sich nach der auf die bezuschungsfähige Wohnfläche entfallenden tatsächlich gezahlten Höhe der Miete, höchstens jedoch nach der auf die bezuschungsfähige Wohnfläche entfallenden ortsüblichen Miete.

- (4) Bei einem Familieneinkommen von mehr als dem 3-fachen des Anwärtergrundbetrages entfällt der Zuschuss.
Der nach Absatz 2 und 3 ermittelte Zuschuss wird um eine Eigenbeteiligung i. H. v. 30 % vermindert, wenn das Familieneinkommen das 2-fache des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigt.
Der ermittelte Zuschuss wird um eine Eigenbeteiligung i. H.v. 50 % vermindert, wenn das Familieneinkommen das 3-fache des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigt.

§ 10
Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes ist nur in besonderen Fällen möglich. Zu den Gründen, die eine Unterbrechung rechtfertigen, zählen insbesondere:
 - Erziehungsurlaub,
 - schwerwiegende gesundheitliche Gründe und
 - schwerwiegende familiäre Gründe, bei deren Vorliegen eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht zumutbar wäre.

Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

- (2) Der Landeskirchenrat entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des Rektors des Predigerseminars, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden können.
- (3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

- (1) Ein Vikar oder eine Vikarin kann jederzeit die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragen. Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Landeskirchenrat zu stellen; er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsurkunde noch nicht ausgehändigt worden ist.
- (2) Der Landeskirchenrat hat einen Vikar oder eine Vikarin durch Widerruf zu entlassen, wenn
1. sich herausstellt, dass der Vikar oder die Vikarin den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
 2. der Vikar oder die Vikarin auch nach Abmahnung durch sein oder ihr Verhalten die Verkündigung des Evangeliums unglaubwürdig macht,
 3. er oder sie sich nicht innerhalb der in der Theologischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet hat. Auf diese Rechtsfolge sind alle Vikare hinzuweisen. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen zulassen. Zeiten, in denen ein Vikar Erziehungsurlaub oder eine Vikarin vor oder nach einer Entbindung Mutterschutz oder Erziehungsurlaub erhalten hat, werden auf die vorgeschriebene oder durch die Prüfungsbehörde festgesetzte Frist nicht angerechnet.
- (3) Vor der Entlassung nach Abs. 2 sind der Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars, die Mentoren und der Vikar oder die Vikarin anzuhören. Auf Antrag des Vikars oder der Vikarin oder auf Antrag des Landeskirchenrates ist die Vertretung der Pfarrerschaft zu beteiligen. Der Vikar oder die Vikarin kann bei seiner Anhörung bis zu zwei Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese Personen müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltendem Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.
- (4) Die Entlassung nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann bei der Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen binnen eines Monats nach Zustellung Antrag auf Nachprüfung gestellt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Landeskirchenrat gewahrt.

- (5) Über die Entlassung erhält der Vikar oder die Vikarin eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muß.
- (6) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, fortgefallen sind.

§ 12

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

- (1) Ein Vikar oder eine Vikarin scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er oder sie aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen austritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft übertritt oder den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will. § 117 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.
- (2) Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung der Verschwiegenheit.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 2. Januar 2000
(A 212)

Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
(Landesbischof)

Ordnung

für das Rüstzeit- und Tagungsheim
Braunsdorf der Ev.-Luth. Kirche in
Thüringen

Vom 25. Januar 2000

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 10 der Verfassung in seiner Sitzung

am 18.1.2000 folgende Ordnung für das Rüstzeit- und Tagungsheim Braunsdorf beschlossen.

1. Grundsätze

§ 1

Das Rüstzeitheim Braunsdorf ist eine Tagungs- und Bildungsstätte der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen für die evangelische Jugend- und Gemeindearbeit. Es trägt den Namen: „Rüstzeitheim Braunsdorf“ mit dem Zusatz „der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen“.

§ 2

Das Rüstzeit- und Tagungsheim Braunsdorf untersteht als landeskirchliche Einrichtung dem Landeskirchenrat. Er vertritt das Rüstzeitheim Braunsdorf im Rechtsverkehr.
Die Leitung liegt bei dem Kuratorium.
Die Landesstelle für Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen führt den Haushaltsplan und überwacht die Geschäftsführung.

II. Leitung und Verwaltung

§ 3

Das Kuratorium wird mit der Leitung des Rüstzeit- und Tagungsheimes Braunsdorf beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrags und dieser Ordnung ist das Kuratorium selbständig und in eigener Verantwortung tätig. Das Kuratorium untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates.

§ 4

(1) Dem Kuratorium gehören mit Stimmrecht an:

- das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Landeskirchenrates oder eine von diesem benannte Vertretung;
- die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer;
- die Jugendbildungsreferentin oder der Jugendbildungsreferent in Braunsdorf;
- eine Vertretung der Offenen Jugendarbeit (Arbeitskreis Offene Arbeit);
- der Vorstand des Kreiskirchenamtes Meiningen;
- eine Vertretung der Jugendarbeit in der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, (Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer bzw. Kreisjugendwartin oder Kreisjugendwart);
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Braunsdorf;

Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen.

Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann das Kuratorium Gäste einladen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der den Vorsitz führenden Person oder ihrer Stellvertretung anwesend ist.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

(3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen in Absprache mit dem Leitungskreis vor und vertritt das Rüstzeit- und Tagungsheim Braunsdorf vorbehaltlich der Zuständigkeit des Landeskirchenrates nach außen.

(4) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag des Landeskirchenrates oder wenn mindestens 3 Kuratoriumsmitglieder dies beantragen, ist eine Sondersitzung durchzuführen.

(5) Für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums ist der Leitungskreis verantwortlich. Er berichtet darüber dem Kuratorium.

§ 6

Das Kuratorium legt die inhaltlichen Grundzüge der Arbeit des Rüstzeit- und Tagungsheimes Braunsdorf fest.

Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung bei Stellenbesetzungen;
- Beratung über den Haushaltsplan;
- Entscheidungen über die Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7

(1) Zur Umsetzung seiner Beschlüsse setzt das Kuratorium einen Leitungskreis aus bis zu drei seiner Mitglieder sowie höchstens einer weiteren geeigneten Person ein.

(2) Der Leitungskreis trifft Entscheidungen auf der Grundlage des durch das Kuratorium festgelegten Rahmens zwischen den Tagungen des Kuratoriums. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- inhaltliche Planung und Verantwortung der Arbeit des Rüstzeitheimes;
- Regelung der Belegung sowie Fragen des betrieblichen Ablaufes, der Verwaltung und der Finanzen.

Der Leitungskreis berichtet dem Kuratorium über seine Arbeit.

(3) Jedes Mitglied des Leitungskreises kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(4) Der Leitungskreis wählt die seinen Vorsitz führende Person selbst.

(5) Der Leitungskreis tagt in der Regel monatlich.

§ 8

Bei Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten kann das Kuratorium eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter sowie eine Studienleitung für das Rüstzeitheim einsetzen.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 25. Januar 2000

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Vorläufige Ordnung
für die gemeindepädagogische Arbeit im
Pädagogisch-Theologischen Zentrum
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Landesstelle für Jugendarbeit der ELKiTh und dem Neulandhaus zusammen.

Vom 18. Januar 2000

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffern 3, 5, 6 und 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seiner Sitzung am 18. Januar 2000 folgende vorläufige Ordnung für die gemeindepädagogische Arbeit im Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Ausführung von § 2 Satz 2 der Ordnung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelisch-Lutherischen Kirche (vom 7. Juli 1992 (ABl. Seite 104 f)) beschlossen:

§ 1

(1) Dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum obliegen im Rahmen der Durchführung von Kursen, Tagungen und Lehrgängen für die Fort- und Weiterbildung von Katecheten und Katechetinnen, Pfarrern und Pastorinnen, Gemeindeführern und Gemeindeführerinnen für die gemeindepädagogische Arbeit folgende Aufgaben:

- Fortbildung für gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Fortbildung für Katechetische Fachberater und Fachberaterinnen;
- Begleitung von gemeindepädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Anerkennungsjahr durch Theoriekurse;
- theologische Grundkurse für Erzieher und Erzieherinnen in kirchlichen Kindergärten;
- Ausbildung zur ehrenamtlichen Arbeit mit Kinder, Jugendlichen, Konfirmanden, Familien- und Seniorenarbeit;
- Fortbildung für Ehrenamtliche in der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden-, Familien- und Seniorenarbeit;
- Befähigung von Kirchenmusikern in gemeindepädagogischer Arbeit;
- Mitwirkung an berufsbegleitenden und ergänzenden Ausbildungsgängen;
- Entwicklung und Begleitung der Kindergottesdienstarbeit;
- Entwicklung von Modellen gemeindlicher Arbeit mit Kindern;
- Beratung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der gemeindepädagogischen Arbeit.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet das Pädagogisch-Theologische-Zentrum in diesem Bereich mit anderen Institutionen, insbesondere dem Pastoralkolleg, dem Predigerseminar, der Ev. Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik, der

§ 2

Das PTZ hat sicherzustellen, daß ein Studienleiter oder eine Studienleiterin für Gemeindepädagogik die beruflichen Belange der gemeindepädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertritt.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft. Sie soll nach Ablauf von 2 Jahren überprüft werden.

Eisenach, den 18.01.2000
(A 65.20 /18.01.2000)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Richtlinie zur Verfahrensweise
bei der Planung von Arbeiten an Orgeln**

in der Fassung

Vom 1. Februar 2000

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 15 der Verfassung in seiner Sitzung am 01.02.2000 die Richtlinie zur Verfahrensweise bei der Planung von Arbeiten an Orgeln vom 23. November 1993 (ABl. 1994 Satz 2) wie folgt neu gefaßt:

1. Orgeln sind in der Regel Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Damit ist sie auch verantwortlich für alle Maßnahmen, die der Erhaltung, der Instandsetzung, dem Umbau, dem Neubau, dem Erwerb oder der Veräußerung von Orgeln und Orgelteilen dienen.

Darüber hinaus liegt die Erhaltung der Orgeln im allgemeinen Interesse, wenn sie aufgrund ihres Alters und ihres kunsthistorischen Wertes unter Denkmalschutz stehen, was für die meisten Instrumente zutrifft. Für sie gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Landeskirchenrat hat kirchliche Orgelsachverständige (OSV) berufen, die den Kirchengemeinden bei der Planung und Durchführungsüberwachung von Orgelbauarbeiten

behilflich sind (siehe Amtsblatt 1992 S. 20). Dem Pfarrertaschenbuch ist zu entnehmen, welcher Orgelsachverständige für die jeweilige Superintendentur zuständig ist.

2. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen, zuvor die fachliche Beratung des zuständigen Orgelsachverständigen einzuholen. Arbeiten an Orgeln dürfen nur veranlaßt werden, wenn der bauliche Zustand des Gebäudes dies erlaubt.
3. Die vom Orgelsachverständigen gegebenen Empfehlungen sind vom Gemeindegemeinderat zu berücksichtigen. Bei allen Planungen sollen Kirchengemeinde, Orgelsachverständiger, Fachberater für Kirchenmusik und Orgelbauer eng zusammenarbeiten. Die Kirchengemeinde hat beim Landeskirchenrat Einspruchsrecht.
4. Die Beseitigung kleinerer Funktionsstörungen kann bei einem qualifizierten Orgelbauer unmittelbar in Auftrag gegeben werden, wenn die Kosten dieser Arbeiten 3000 DM nicht übersteigen. Entscheidend für die Wertgrenze ist das vor Auftragserteilung einzuholende Preisangebot.
5. Arbeiten, die den Umfang von 3000 DM überschreiten, sowie Erwerb und Veräußerung einer Orgel sind genehmigungspflichtig (§ 17 des Gesetzes über die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Amtsblatt 1958 S. 266 ff.) Die Genehmigungen erteilen die Kreis Kirchenämter.

Bei denkmalwerten Instrumenten sind grundsätzlich alle Arbeiten beim Orgelsachverständigen meldepflichtig.

Dieser ist auch auskunftsfähig über die Denkmalwürdigkeit einer Orgel. Desweiteren ist bei denkmalgeschützten Instrumenten vor Beginn der Arbeiten die denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Die Eigenfinanzierung oder jede andere Finanzierung von Orgelarbeiten ohne Inanspruchnahme landeskirchlicher Beihilfe entbindet die Kirchengemeinde nicht von der Genehmigungspflicht i. S. des Absatzes 1.

Arbeiten an Orgeln und Vertragsabschlüsse, die ohne Genehmigung erfolgt sind, werden von der Landeskirche nicht gefördert.

Landeskirchliche Zuschüsse werden auf Vorschlag der Musikabteilung von den Kreis Kirchenämtern bewilligt.

6. Vor Renovierungs- und Bauarbeiten im und am Kirchenraum, die Maßnahmen zum Schutz der Orgel erfordern, muß der Orgelsachverständige rechtzeitig konsultiert werden.
7. Gefährdet der bauliche Zustand des Aufstellungsraumes die Substanz der Orgel, so ist dies dem Orgelsachver-

ständigen und dem Kreiskirchenamt unverzüglich bekanntzugeben.

8. Beginn und Beendigung der Orgelbauarbeiten sind dem Orgelsachverständigen rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten gelten erst dann als abgeschlossen, wenn der Orgelsachverständige die Abnahme vor Ort vorgenommen hat.
9. Folgende Schritte sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu unternehmen:
 - 9.1. Der Gemeindegemeinderat beauftragt den zuständigen Orgelsachverständigen mit der Beratung (auch wenn bereits ein Gutachten über die Orgel vorliegt) und gegebenenfalls mit der Erstellung eines Gutachtens.
 - 9.2. Der Gemeindegemeinderat holt Angebote von drei Orgelbauunternehmen ein; die Unternehmen werden vom Orgelsachverständigen benannt. Es besteht Schweigepflicht. Es ist nicht gestattet, Dritten Einblick zu gewähren oder Einzelheiten mitzuteilen. Kostenangebote sollen erst eingeholt werden, wenn die Finanzierung des Orgelbauvorhabens absehbar ist.
 - 9.3. Der Gemeindegemeinderat wertet zusammen mit dem Orgelsachverständigen die eingegangenen Angebote aus und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Auftragsvergabe.
 - 9.4. Der Gemeindegemeinderatsvorsitzende beantragt die Genehmigung beim Kreiskirchenamt, das nach Stellungnahme durch die Musikabteilung des Landeskirchenamtes entscheidet.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- aktueller Zustandsbericht bzw. Gutachten des Orgelsachverständigen über die Orgel
 - eingegangene Kostenvoranschläge
 - Beschluß des Gemeindegemeinderates über die beabsichtigte Auftragsvergabe (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll)
 - Stellungnahme des Orgelsachverständigen zu den Angeboten
 - Finanzierungsplan der Kirchengemeinde.
- Der Gemeindegemeinderat kann einen Zuschuß aus landeskirchlichen Mitteln beantragen. Die Zuschußanträge für das Folgejahr sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres an die Musikabteilung des Landeskirchenamtes über das Kreiskirchenamt einzureichen. Bei denkmalgeschützten Orgeln sind Zuschüsse beim Thüringer Landesamt für Denkmalpflege über das Kreiskirchenamt zur Weiterleitung an die Untere Denkmalschutzbehörde zu beantragen (Kopie des Antrages an die Musikabteilung des Landeskirchenamtes, August-Bebel-Str. 17, 07743 Jena).

Die Absicherung des finanziellen Eigenanteils der Kirchengemeinde ist zu planen (Spenden, Sponsoren, Benefizkonzerte usw.).

Nach erfolgter kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nachdem die Finanzierung gesichert ist (möglichst bestandskräftiger Zuschußbescheid), erteilt der Gemeindegemeinderat der Orgelbaufirma den Auftrag und schließt mit ihr den Orgelbauvertrag nach dem vom Landeskirchenrat beschlossenen verbindlichen Muster ab. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, den Vertrag möglichst zeitnah abzuschließen. Werden Verträge abgeschlossen ohne bestandskräftigen Zuschußbescheid, liegt das Finanzrisiko bei der Kirchengemeinde.

- 9.5. Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die anderen Bewerber über die anderweitige Vergabe des Auftrages.

Er zeigt dem Orgelsachverständigen unverzüglich Baubeginn und -abschluß an.

Nach Beendigung der Arbeiten prüft der Orgelsachverständige die vertragsgemäße Ausführung, die Schlußrechnung und erstellt ein Abnahmegutachten. Der Gemeindegemeinderat soll die Abnahme der Arbeiten nur beschließen, wenn dies im Gutachten des Orgelsachverständigen empfohlen wird.

10. Soweit diese Richtlinie inhaltlich nichts Gegenteiliges enthält, werden die Richtlinien für Arbeiten an denkmalwerten Orgeln vom 9. 11. 1987 (Sammelrundschreiben 1/1988) von den Orgelsachverständigen weiterhin beachtet.

Eisenach, den 1. Februar 2000
(K 323)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Es gelten neue Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung des Ersatzes von Telefongebühren aufgrund dienstlich geführter Telefongespräche. Der Landeskirchenrat hat in diesem Zusammenhang folgende neue und für die Landeskirche einheitliche Telefongebührenrichtlinien beschlossen:

Richtlinie über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telefongesprächen

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am .22. Februar 2000 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Pfarrer und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, nachfolgend Mitarbeiter genannt.

Diese Richtlinie gilt für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, die Superintendenturen und die Kirchgemeinden, nachfolgend Anschlußinhaber genannt.

2. Aufzeichnungspflicht

Dienstlich veranlasste Gesprächsgebühren sind in den Fällen der Nr. 3 und 4 dieser Richtlinien entweder durch Einzelnachweis oder durch Schätzung zu ermitteln. Umgekehrt gilt, daß die Gesprächsgebühren nach Abzug der dienstlich veranlassten Gesprächsgebühren private Gesprächsgebühren sind.

a) Einzelaufzeichnung der dienstlichen Gespräche

Der Ersatz der Gesprächsgebühren setzt voraus, dass der Mitarbeiter die dienstlich veranlassten Gespräche und die auf sie entfallenden Gesprächsgebühren anhand geeigneter Aufzeichnungen nachweist. Aufzuzeichnen sind jeweils Tag, Gesprächsteilnehmer und Dauer des Gesprächs sowie der ermittelte Betrag der Gesprächsgebühren (Einzelverbindungs-nachweis; detaillierte Abrechnung durch die Telefongesellschaft).

b) Gesprächsgebühren können auch dann erstattet werden, wenn der Mitarbeiter für einen repräsentativen Zeitraum von sechs Monaten Aufzeichnungen geführt hat. Diese Aufzeichnungen gelten solange, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Die Verhältnisse ändern sich insbesondere dann wesentlich, wenn der Mitarbeiter einen neuen Arbeitsplatz oder einen neuen Dienstauftrag erhält. Die Aufzeichnungen sind zu Prüfungszwecken dauerhaft aufzubewahren.

c) Schätzung des dienstlichen Gebührenanteils

Nur wenn geeignete Aufzeichnungen (z.B. Einzelverbindungs-nachweise) nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann bei einem Mitarbeiter, für den ein überdurchschnittlicher Umfang dienstlich veranlasster Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft ist, der dienstliche Anteil der Gesprächsgebühren wie folgt geschätzt werden:

- wenn die Gesprächsgebühren nicht mehr als 100 DM monatlich betragen, 20 % der Gesprächsgebühren,
- wenn die Gesprächsgebühren mehr als 100 DM, aber nicht mehr als 200 DM monatlich betragen, 20 DM zuzüglich 40 % des über 100 DM hinausgehenden Teilbetrages der Gesprächsgebühren,
- wenn die Gesprächsgebühren mehr als 200 DM monatlich betragen, 60 DM zuzüglich des über 200 DM hinausgehenden Teilbetrages der Gesprächsgebühren.

3. Der Dienstanschluß am Arbeitsplatz

Von dieser Regelung ist der Dienstanschluß im Pfarramt betroffen, den die Kirchgemeinde der Pastorin oder dem Pfarrer zur Verfügung stellt, sowie alle übrigen Dienstanschlüsse in Einrichtungen, Werken und Ämtern der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Alle privat anfallenden Gesprächsgebühren sind dem Anschlußinhaber zu erstatten. Sofern der Dienstapparat auch von der Wohnung des Mitarbeiters aus genutzt werden kann und kein separater ausschließlich privat genutzter Anschluß vorhanden ist, hat der Mitarbeiter außerdem die Hälfte der monatlichen Grundgebühr an den Anschlußinhaber zu erstatten.

4. Dienstliche Gespräche vom Privatanschluss des Mitarbeiters

Ist kein dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung des Mitarbeiters vorhanden, so werden nur die dienstlich veranlassten Gesprächsgebühren ersetzt.

Die Erstattung der entsprechenden anteiligen Einrichtungsgebühr und Grundgebühr erfolgt nicht.

Die dienstlich veranlassten Gesprächsgebühren sind entweder durch Einzelnachweis oder durch Schätzung zu ermitteln. Es gelten die Regelungen zu Nr. 2 dieser Richtlinie.

5. Dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung des Mitarbeiters (sog. Dienstanschluss)

Ein dienstlicher Zweitanschluß liegt vor, wenn am Arbeitsplatz ein Dienstanschluß vorhanden ist und in der Wohnung neben einem eigenen privaten Telefonanschluß ein dienstlicher zusätzlicher Dienstanschluß vorhanden ist.

Nur bei besonderem Bedarf darf bei Kirchgemeinden und Superintendenturen mit Genehmigung des Kreiskirchenamtes und für die Landeskirche bei landeskirchlichen Dienststellen und Werken mit Genehmigung des Landeskirchenrates der dienstliche Zweitanschluß eingerichtet werden.

Der dienstliche Zweitanschluss in der Wohnung des Mitarbeiters dient ausschließlich der dienstlichen Nutzung. Dem Mitarbeiter ist es untersagt, diesen Telefonanschluss privat zu benutzen. Wurde der Telefonanschluss als dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung des Mitarbeiters eingerichtet und wird er ausschließlich für dienstlich veranlasste Gespräche genutzt, so erfolgt die Erstattung folgender dem Anschlußinhaber in Rechnung zu stellender Ausgaben in vollem Umfang:

- Einrichtung des Telefonanschlusses, der Telefonanlage, des (Telefon-)Gerätes bzw. das dafür zu entrichtende Nutzungsentgelt
- sowie die laufenden Telefongebühren (monatlicher Grundpreis für den Telefonanschluss und die Gesprächsgebühren/Verbindungspreise)

6. ISDN-Anschluss

Bei einem ISDN-Anschluss sind mehrere gleichzeitige Nutzungen möglich, z.B. private und berufliche Telefon-

nummer sowie ein berufliches Telefax. Es handelt sich um einen Anschluss.

Es gelten die Regelungen zu Nr. 3 bis 5 dieser Richtlinien entsprechend.

7. Mobiltelefon (Handy)

Es gelten die Regelungen zu Nr. 3 bis 5 dieser Richtlinien entsprechend.

Nur bei besonderem Bedarf darf bei Kirchgemeinden und Superintendenturen mit Genehmigung des Kreiskirchenamtes und für die Landeskirche bei landeskirchlichen Dienststellen und Werken mit Genehmigung des Landeskirchenrates ein Mobiltelefon eingerichtet werden.

8. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.

Eisenach, den 22. Februar 2000

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Bibra*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Bibra, Bauerbach, Rentwertshausen und Wölfershausen, im 2. Erledigungsfall
2. *Kapellendorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Frankendorf, Großromstedt, Hammerstedt, Kapellendorf, Kösnitz, Pfuhsborn, Utenbach und Wormstedt, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. und 2. sind bis zum 15.04.2000 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Bibra:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Zu Kapellendorf:

Die Pfarrstelle hat 8 Predigtstellen, Gottesdienste werden 14tägig, 3wöchentlich und an 2 Predigtstellen monatlich erwartet (sonntags 2 - 3 Gottesdienste).

Ort:

Kapellendorf liegt verkehrsmäßig günstig im Städtedreieck Apolda-Jena-Weimar. Alle Schularten und Krankenhaus in nächster Umgebung, Buslinie ca. 10 km; nächste Arztpraxis in Kapellendorf. Durch seine Wasserburg gewinnt der Ort zunehmend touristisches Interesse.

Die Kirche:

Der Zustand der Kirchen von Kapellendorf, Großromstedt, Kleinromstedt und Herressen ist sehr gut, die anderen Kirchen sind unterschiedlich renovierungsbedürftig.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist sehr geräumig, zur Dienstwohnung gehören Arbeitszimmer, Küche, Bad, Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, drei Kinderzimmer und Gästezimmer.

Erwartungen:

Die ehemaligen Räume des Rüstzeitheimes, der Jugendkeller und das Gelände am Pfarrhaus bieten die Möglichkeit einer Arbeit, die über die Gemeinde hinausgehen könnte. Die Gemeindeglieder erwarten aber, dass die Gemeindegliederarbeit vor Ort Vorrang haben soll.

Eisenach, den 17.02.2000
(A 250/17.02.)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Freie Mitarbeiterstelle in
Neuhaus-Schierschnitz**

Die Kreissynode Sonneberg schreibt die Stelle für eine(n) Mitarbeiter(in) in der Kinder- und Jugendarbeit im Sonneberger Unterland mit Dienstsitz in Neuhaus-Schierschnitz zur sofortigen Besetzung aus.

Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in) mit religionspädagogischer oder gemeindepädagogischer Ausbildung, der/die sich in Absprache mit den Pfarrern des Predigtverbundes mit Herz und Verstand einbringt, um Kirche mit Kindern zu bauen.

Erwartet werden im einzelnen:

- der Aufbau und die regelmäßige Begleitung von Kindergruppen
- Kinderbibelwochen
- Kinderwochenenden oder -fahrten
- Familiengottesdienste
- Elternarbeit

Auch ein Engagement im Bereich der Jugendarbeit ist wünschenswert. Eigene Schwerpunktsetzungen sind nach Absprache möglich. Im Unterland besteht seit vielen Jahren eine gute Teamarbeit zwischen den Pfarrern, in die sich der/die Mitarbeiter(in) einfügen kann.

Örtliche Gegebenheiten: Das „Sonneberger Unterland“ ist eine kleine Region im Bereich der Pfarrämter Neuhaus-Schierschnitz, Mupperg, Oberlind, Köppelsdorf und Judenbach/Heinersdorf. Es bietet eine landschaftlich reizvolle Lage zwischen Thüringer Wald und Frankenwald. Neuhaus-Schierschnitz liegt unmittelbar an der thüringisch-bayerischen Grenze zwischen Sonneberg (10 km) und Kronach (13 km). Auch Coburg (25 km), Bamberg, Bayreuth (je 60 km) oder der Rennsteig (20 km) sind gut erreichbar. Grund- und Regelschule befinden sich am Ort. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Die Anstellung erfolgt durch die Superintendentur Sonneberg. Die Vergütung richtet sich nach KAVO. Bewerbungen sind an den Vorstand der Kreissynode Sonneberg, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg, zu richten.

Freie Stelle eines Kirchenmusikers in Oberlind

Laut Beschluß der Kreissynode der Superintendentur Sonneberg mit Dienstsitz in der Kirchengemeinde Oberlind ist mit sofortiger Wirkung die Stelle des Kirchenmusikers zu besetzen.

Anforderungen:

- Ausbildung als B-Kantorin oder B-Kantor

- Eine 3- bis 5-jährige Erfahrung im Beruf ist wünschenswert, aber nicht Bedingung

Vergütung:

- Die Vergütung erfolgt gemäß der derzeit geltenden Tarifs der Kirchlichen Angestellten Verordnung (KAVO)
- Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden)

Die Stelle hat folgende Struktur:

Der Arbeitsbereich für die Kirchenmusikerstelle teilt sich auf zu 2/3 auf die Kirchgemeinde Oberlind (ca. 3455 Gemeindeglieder) und zu 1/3 auf sechs umliegende selbständige Kirchgemeinden (ca. 5000 Gemeindeglieder), die mit der Kirchgemeinde Oberlind gemeinsam einen Predigtverbund bilden. Dienstsitz ist Oberlind.

Wir erwarten die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Orgeldienst zu Gottesdiensten und bei Kasualien in der Kirchgemeinde Oberlind und in drei Predigtstellen im regelmäßigen Turnus
- Leitung des Kirchenchores (16 Mitglieder) und des Posaunenchores (9 Mitglieder) in Oberlind, bzw. bei Bedarf und Möglichkeit in den anderen Gemeinden
- Fortsetzung des Aufbaus der kirchenmusikalischen Kinder- und Jugendarbeit
- Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Organisten für die kirchenmusikalische Arbeit in der Region.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte an folgende Adresse:

Vorstand der Kreissynode, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg.

Nähere Informationen erhalten Sie über das Pfarramtsbüro in Oberlind, Kirchwallstraße 15, 96515 Sonneberg, Tel.: 03675/89170.

Ausschreibung einer B-Kirchenmusikerstelle (thüringenweit)

Die Kreissynode der Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld schreibt eine B-Kirchenmusikerstelle für die Kirchgemeinde Hildburghausen und den Einsatz in der Region aus. Diese Stelle kann zum 1.9.2000 besetzt werden.

Zur Kirchgemeinde Hildburghausen mit der Christuskirche und der Apostelkirche gehören die selbständigen Kirchgemeinden Heßberg und Weitersroda. Die Orgel der Christuskirche (Schmidt-Umbau) wird derzeit restauriert. Ein Posaunenchor, die Stadtkantorei, der Kinderchor und das Collegium musicum warten auf einen engagierten Musiker, der teilweise diese Gruppen leitet. Es wäre schön, wenn unter seiner Leitung auch neue musikalische Kreise entstehen.

Wir erwarten:

- einen Mitarbeiter(in), der in Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Mitarbeitern vor Ort das Gemeindeleben bereichert
- die musikalische Begleitung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen u. a. m. (z. B. Kasualien)
- Organisation und Durchführung von Orgelkonzerten
- Leitung der überregionalen Kantorei und Organisation und Leitung von Oratorienaufführungen
- Arbeit mit dem musikalischen Nachwuchs
- musikalisch-pädagogische Kinderarbeit, auch in den Gemeinden der Region
- 10 % Fachberatung in der Superintendentur

Dienstlicher Wohnsitz soll Hildburghausen sein. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchgemeinde gern behilflich. Hildburghausen (ca. 12.000 Einwohner) ist Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises. Die Stadt liegt in landschaftlich wunderschöner Gegend am Fuße des Thüringer Waldes und am Tor zu Franken. Coburg (28 km) und Meiningen (35 km) sind per Bahn und Bus gut zu erreichen. Hildburghausen verfügt über alle Schulformen, auch eine Musikschule, ein kleines Theater, Krankenhäuser und Arztpraxen aller Fachrichtungen.

Bewerbungen mit den nötigen Unterlagen senden Sie bitte bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an: Kreissynode Hildburghausen-Eisfeld, z. H. Sup. KR Dr. Wulff-Woesten, Schleusinger Straße 19, 98646 Hildburghausen.

Zwei freie gemeindepädagogische Mitarbeiter/innen-Stellen, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau

In der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau sind zwei freie gemeindepädagogische Mitarbeiter/innen-Stellen zu besetzen.

1. in Unterpörlitz
Unterpörlitz ist eingemeindeter Vorort von Ilmenau mit dem Neubaugebiet Pörlitzer Höhe und dem Dorf Heyda. Die Christenlehre bzw. Kinder- und Elternarbeit waren in den letzten 10 Jahren wichtige Anlaufpunkte für gemeindeferne Menschen. Die vorhandenen Strukturen der Kinderarbeit (wöchentliche Christenlehre) wurden erhalten und den Erfordernissen der Gegenwart angepaßt. Familiengottesdienste (6 bis 8 pro Jahr) sind wichtige Elemente der Gemeindegemeinschaft. Neben 7 Stunden Kinderarbeit in Unterpörlitz und der Leitung des Frauenkreises sind max. 7 Stunden in zwei benachbarten Kirchspielen zu übernehmen. Pfarrer und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf die Zusammenarbeit.
2. im Geratal, 75 %-Stelle
Der Sitz des Pfarramtes ist in Geraberg. Schwerpunkt der Aufgaben liegt im Bereich der Kinderarbeit. Dabei ist die Region im Blick. In insgesamt 5 Gemeinden fallen max. 12

Stunden Christenlehre an Familiengottesdienste sind Höhepunkte. Kinder, Gemeinden und Pfarrer freuen sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Kinder- und Gemeindearbeit hat, hier Ideen einbringt und umsetzt.

Bewerbungen bis vier Wochen nach Veröffentlichung bitte an:

Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Superintendent
Hundertmark, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt

Ausschreibung einer 20-Stunden-Stelle als Verwaltungskraft in Gotha

In der Verwaltung der Stadtkirchengemeinde Gotha wird zum 01.05.2000 eine 20-Stunden-Stelle frei. Das Arbeitsgebiet umfaßt das Meldewesen der Kirchengemeinde, die Führung der Kirchenbücher, die Grundstücksverwaltung und den Publikumsverkehr im Stadtkirchenamt.

Wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie sich bis zum 31.03.2000 bewerben.

- Kirchenmitgliedschaft und aktive Mitarbeit in einer evang. Kirchengemeinde
- Erfahrungen/Kenntnisse in einem Verwaltungsberuf
- Fundierte PC-Kenntnisse und -Fertigkeiten (insbes. MS-Excel und MS-Word)
- Aufgeschlossenheit und Kompetenz im Umgang mit dem Publikum im Stadtkirchenamt
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Stadtkirchenamt Gotha, Jüdenstr. 27, z. H. Frau Voll.

Freie Stelle als Studienleiterin/Studienleiter im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands -
VELKD -

(Gliedkirchen: Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen) schreibt zum 1. September 2001 folgende Stelle zur Wiederbesetzung aus:

Studienleiterin/Studienleiter

im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach

Ihr Aufgabenbereich:

Das Studienseminar dient qualifizierter theologischer Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Der primäre Aufgabenbereich der Studienleiterin oder des Studienleiters besteht deshalb in der Beteiligung an der Vorbereitung, Gestaltung und Leitung entsprechender Kurse. Mit diesem primären Aufgabenbereich verbindet sich, daß eigene Studienarbeit notwendig, vorgesehen und möglich ist. Weitere Aufgaben ergeben sich mit der Übernahme organisatorischer und administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit Kursen wie dem Studienseminar selbst, dabei insbesondere auch die Führung der Bibliothek. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist dem Rektor zugeordnet, bei dem die Hauptverantwortung und die Leitung des Studienseminars liegt.

Ihre Voraussetzungen:

- mindestens fünf Jahre Erfahrung in einem Gemeindepfarramt;
- starkes theologisches Interesse, verbunden mit gründlicher Sachkenntnis und Freude an eigener theologischer Studienarbeit;
- menschliche Offenheit und Gesprächsfähigkeit;
- Interesse an dialogischer Arbeit und wenn möglich entsprechende methodisch-didaktische Erfahrung;
- für die Zusammenarbeit im Studienseminar, an Kursen wie im Haus: Kooperationsfähigkeit, Selbständigkeit, Loyalität;
- Interesse und Bereitschaft, eine Bibliothek zu führen.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der VELKD für die Dauer von fünf Jahren unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 der Besoldungsordnung. Ein Dienstverhältnis in einer Gliedkirche der VELKD ist Voraussetzung. Eine moderne Wohnung im Seminar mit 146 qm wird gestellt (Mietwohnung).

Qualifizierte Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere auch aus den östlichen Gliedkirchen, die sich für diese interessante Aufgabe bewerben möchten, werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 15. Mai 2000 zu richten an den Leiter des Lutherischen Kirchenamts, Herrn Präsident Friedrich-Otto Scharbau o.V.i.A., Postfach 51 04 09, 30534 Hannover.

Folgende Unterlagen bitten wir der Bewerbung beizufügen:

Zeugniskopien vom Abitur und den beiden theol. Examina, Kopie der Ordinationsurkunde, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten Ihrer Kirche, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild neuen Datums.

Für mündliche Rückfragen stehen der Leiter des Lutherischen Kirchenamts, Tel. 0511/6262-221 sowie der Rektor des Theologischen Studienseminars, Prof. Dr. Volker Weymann, Bischof-Meiser-Str. 6, 82049 Pullach, Tel. 089/7448529-1(2) zur Verfügung.

bach unter der Nummer 713 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Vieselbach

Maße: 30 : 42 mm

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Angelroda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.01.2000 für die Kirchgemeinde Angelroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Angelroda unter der Nummer 712 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Angelroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Vieselbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.01.2000 für die Kirchgemeinde Vieselbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Viesel-

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wallichen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.01.2000 für die Kirchgemeinde Wallichen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wallichen unter der Nummer 714 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wallichen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Frauensee
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Frauensee ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Frauensee unter der Nummer 715 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Maria mit Kind
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Frauensee
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Tiefenort
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Tiefenort ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Tiefenort unter der Nummer 716 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Petrus
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Tiefenort
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Dorndorf-
Steudnitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Dorndorf-Steudnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dorndorf-Steudnitz unter der Nummer 717 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Petrus
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dorndorf-Steudnitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Bobeck
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Bobeck ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bobeck unter der Nummer 718 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bobeck
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Döschnitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.01.2000 für die Kirchgemeinde Döschnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Döschnitz unter der Nummer 719 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, A und O

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Döschnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Meura - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.01.2000 für die Kirchgemeinde Meura ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Meura unter der Nummer 720 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, A und O

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Meura

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Sitzendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.01.2000 für die Kirchgemeinde Sitzendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sitzendorf unter der Nummer 721 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, A und O

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Sitzendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großbockedra - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Großbockedra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Großbockedra unter der Nummer 722 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Fahne
Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großbockedra
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchengemeindesiegel für Altenfeld
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchengemeinde Altenfeld ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Altenfeld unter der Nummer 723 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altenfeld
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchengemeindesiegel für Unterloquitz

- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchengemeinde Unterloquitz ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Unterloquitz unter der Nummer 724 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Kirchengemeinde Unterloquitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchengemeindesiegel für Oberkatz
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchengemeinde Oberkatz ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Oberkatz unter der Nummer 725 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberkatz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Unterkatz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Unterkatz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Unterkatz unter der Nummer 726 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Unterkatz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Wahns - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Wahns ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wahns unter der Nummer 727 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Wahns

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Stobra - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Stobra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Stobra unter der Nummer 729 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Pferd (Wetterfahne)

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Stobra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Hermstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Hermstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hermstedt unter der Nummer 730 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Wigbert

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hermstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Köditz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Köditz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Köditz unter der Nummer 731 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Glockenturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Köditz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Mosbach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Mosbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Lan-

deskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mosbach unter der Nummer 732 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mosbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Kittelsthal
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Kittelsthal ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kittelsthal unter der Nummer 733 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kittelsthal

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Tröbnitz

- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchengemeinde Tröbnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Tröbnitz unter der Nummer 734 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Tröbnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Seebach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchengemeinde Seebach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Seebach unter der Nummer 735 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Seebach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Thal
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchengemeinde Thal ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Thal unter der Nummer 736 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Klosterkirche

Legende: Evang.-Lutherische
Kirchengemeinde Thal

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Arngrün
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchengemeinde Arngrün ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Arngrün unter der Nummer 737 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Arngrün

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hohenwarte - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Hohenwarte ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hohenwarte unter der Nummer 738 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Haupteingang der Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Hohenwarte

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Weischwitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Weischwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Weischwitz unter der Nummer 739 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche, Weidenbaum

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Weischwitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Heilingen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Heilingen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Heilingen unter der Nummer 740 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Heilingen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Schmieden - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Schmieden ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schmieden

den unter der Nummer 741 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Schmieden
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Niederkrossen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Niederkrossen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Niederkrossen unter der Nummer 742 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Niederkrossen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Dorndorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Dorndorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dorndorf unter der Nummer 743 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Dorndorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Zeutsch - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Zeutsch ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zeutsch unter der Nummer 744 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Zeutsch
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Engerda
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Engerda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Engerda unter der Nummer 745 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Engerda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Rödelwitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Rödelwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rödelwitz unter der Nummer 746 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Rödelwitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Beutelsdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Beutelsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Beutelsdorf unter der Nummer 747 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Beutelsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Oberwillingen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Oberwillingen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberwillingen unter der Nummer 748 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Martin

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Oberwillingen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Niederwillingen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Niederwillingen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Niederwillingen unter der Nummer 749 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schlüssel und Schwert

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Niederwillingen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinliebringen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Kleinliebringen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde

Kleinliebringen unter der Nummer 750 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kleinliebringen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Behringen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Behringen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Behringen unter der Nummer 751 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Behringen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Roda - Gültigkeitserklärung -

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Roda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Roda unter der Nummer 752 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Roda
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Großliebringen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Großliebringen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großliebringen unter der Nummer 753 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Großliebringen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

F. Hinweise

Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) - Kammer für den kirchlichen Bereich -

Nachstehend gibt der Landeskirchenrat die Besetzung der nach § 57 MVG zu bildenden Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich - für die Zeit vom 01.02.2000 bis 31.01.2005 bekannt:

als Vorsitzender:

Richter am Thüringer Oberlandesgericht Dr. Dirk Schwerdtfeger, Jena

als stellvertretender Vorsitzender:

Rechtsassessor Günter Kuhn, Oftersheim (bis 30.04.2001)

als Beisitzer der Dienstgeberseite der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen:

Superintendent Michael Hundertmark, Arnstadt

als stellvertretende Beisitzerin:

Kreiskirchenrätin Carola Strauß, Gera

als Beisitzer der Dienstnehmerseite der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen:

Herr Roland Kabisch, Eisenach

als stellvertretende Beisitzerin:

Frau Petra Nicolai, Gotha

Eisenach, den 14. Februar 2000

(A 140)

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann

Landebischof

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt